

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 693/2014
Datum RR-Sitzung: 28. Mai 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer: 2014.0677
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sammelbeschluss Mai 2014 über Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds

A) Kultur

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35 bis 37 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004



01. Gesuchsteller / Vorhaben: **Stadt Bern: Japan Week 2014**

LF 8694/714236

Gegenstand: Seit 150 Jahren unterhält die Schweiz diplomatische Beziehungen mit Japan. Dieses Jubiläum war für die japanische Non-Profit-Organisation "International Friendship Foundation" (IFF) der Anlass die seit bald 40 Jahren rund um die Welt durchgeführten Japan Weeks nach Bern zu bringen. Ziel einer Japan Week ist es, der jeweils besuchten Stadt die japanische Kultur näher zu bringen, aber auch eine Plattform für den Austausch zwischen Japan und der Gaststadt bzw. dem Gastland zu bieten. Während einer Woche werden japanische Künstlerinnen und Künstlern aus verschiedenen Sparten auftreten, Ausstellungen durchgeführt, aber auch Workshops sowie Schul- und Heimprogramme zu japanischen Themen angeboten (Besuch von ca. 8 Schulen und ca. 5 Alters- und Jugendheimen). Die Kulturangebote bewegen sich auf hohem Niveau.

Die IFF bringt jeweils rund 500 Kunstschaffende und mehrere Tonnen Material für die Japan Week in die Gaststadt. Sämtliche Kosten inkl. der Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Bern werden von der IFF getragen, das Gastland stellt die örtliche Infrastruktur. Die Veranstaltungen der Japan Week sind für das Publikum kostenlos zugänglich (Waisenhausplatz, Kulturcasino, ZPK). Die Japan Weeks ziehen gemäss den Erfahrungen der Veranstalter jeweils mehrere Zehntausend Besuchende an.

Die Gespräche mit potentiellen Sponsoren laufen, bei Nichterreichung der Zielgrösse sichert die Stadt Bern die Gesamtfinanzierung mit einem Nachtragskredit. Bei einer allfälligen 'Überfinanzierung' durch Sponsoren würden sich die Beiträge von Stadt und Lotteriefonds anteilig verringern.

Beitrag aus dem Lotteriefonds an die anrechenbaren Infrastrukturaufwände der öffentlich zugänglichen Veranstaltungsorte.

Gesamtkosten:	CHF	332'675.00
Anrechenbar:	CHF	144'510.00
Finanzierungsplan:		
- Stadt Bern	CHF	40'000.00

- Sponsoring zugesichert	CHF	64'800.00
- Sponsoring offen	CHF	170'075.00
Beitrag LF:	CHF	57'800.00 (ca. 40% der anrechenbaren Kosten)
Konto:	1299-23784-206000-12	
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.	
Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung - Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden - Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem KVA - Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos 	
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen	
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben	

I) Tourismus

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe i, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Absätze 3 und 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35 bis 37 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004

02. Gesuchsteller / Vorhaben: Bergführerverein Haslital, Meiringen

	LF 12364/714074	
Gegenstand:	<p>Der Bergführerverein Haslital will zum Gedenken an den berühmten Bergführer Melchior Anderegg anlässlich seines 100. Todestages am 8. Dezember 2014 eine Statue im Dorfzentrum neben dem Casinoplatz errichten. Melchior Anderegg war der erste Bergführer, der ein anerkanntes Schweizerisches Bergführer-Diplom erhielt. Mit seinen englischen Gästen realisierte er zahlreiche Erstbegehungen im ganzen Alpenraum. Er instruierte unter anderem viele Nachwuchsführer auf, leistete Pionierarbeit in der Region und hat das nationale Bergführerwesen massgeblich beeinflusst. Die Statue von Melchior Anderegg, welche ihn mit seinem englischen Lieblingsgast Leslie Stephen auf einer Tour zeigt, entspricht den Lotteriefondskriterien für die Unterstützung bleibender Werte im Rahmen von Jubiläumsveranstaltungen.</p> <p>Dem angefragten Beitrag kann nicht entsprochen werden, da Umgebungsarbeiten, Sponsorentafel und Festakte nicht anrechenbar sind (Art. 48 Abs. 4 LotG; Art. 35, Abs. 2 LV). Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Statue und an die Druckkosten der Biographie.</p>	
Gesamtkosten:	CHF	201'876.00
Anrechenbar:	CHF	124'700.00
Finanzierungsplan:		
- Diverse Spenden	CHF	47'910.00
- Eigenmittel / noch offen	CHF	119'066.00
Beitrag LF:	CHF	34'900.00 (ca. 28% der anrechenbaren Kosten)
Konto:	1299-23784-206000-09	
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.	
Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> - Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung und Einreichung von zwei Belegexemplaren der Biographie 	

- Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden
 - Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem KVA
 - Der zugesicherte Beitrag wird ausschliesslich an die Gesuchstellerin ausbezahlt. Eine Überweisung an Dritte ist ausgeschlossen
 - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos
- Ergebnis: Das Gesuch wird teilweise gutgeheissen
- Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

M) Gemeinnützige und wohltätige Vorhaben, Institutionen und Vereine

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe m, Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, Absätze 3 und 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 35 bis 37 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004

03. Gesuchsteller / Vorhaben: Pfadi Kanton Bern: Lager- und Kursbeitrag 2013

- LF 9863/714191
- Gegenstand: Die langjährige Unterstützung des Kurswesens der Pfadi Kanton Bern wird als Folge der Revision der Sportfondsverordnung neu durch den Zuwendungsbereich m des Lotteriefonds abgedeckt. Damit wird den Zweckbestimmungen der Organisation besser entsprochen und die bisherige Abgrenzungsproblematik für Beiträge aus dem Lotterie- und Sportfonds aufgelöst.
- Anstelle der Kurs- und Materialbeiträge aus dem Sportfonds werden die Lager und Kurse der Pfadi Kanton Bern für die Infrastrukturaufwände basierend auf den effektiv ausgewiesenen Übernachtungen der beitragsberechtigten Teilnehmenden mit einem Kopf-Beitrag von CHF 2.50 bis zu einem maximalen Total von CHF 100'000 aus dem Lotteriefonds unterstützt.
- Beitrag aus dem Lotteriefonds an die ausgewiesenen Lagerübernachtungen 2013.
- Beitrag LF: CHF 82'845.00**
- Konto: 1299-23784-206000-12
- Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.
- Bedingungen: - Auszahlung nach Beschlussfassung
- Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos
- Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen
- Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

04. Gesuchsteller:	Musikgesellschaft Boltigen
	LF 12440/714253
Gegenstand:	Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Neuuniformierung des Vereins.
Gesamtkosten:	CHF 71'485.00
Anrechenbar:	CHF 66'285.00
Finanzierungsplan:	
- Eigenmittel	CHF 44'985.00
Beitrag LF:	CHF 26'500.00 (ca. 40% der anrechenbaren Kosten)
Konto:	1299-23784-206000-12
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.
Bedingungen:	- Auszahlung nach Beschlussfassung - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

05. Gesuchsteller:	Musikgesellschaft Farnern
	LF 8948/714254
Gegenstand:	Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Neuuniformierung des Vereins.
Gesamtkosten:	CHF 81'224.00
Anrechenbar:	CHF 81'224.00
Finanzierungsplan:	
- Eigenmittel	CHF 48'824.00
Beitrag LF:	CHF 32'400.00 (ca. 40% der anrechenbaren Kosten)
Konto:	1299-23784-206000-12
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.
Bedingungen:	- Auszahlung nach Beschlussfassung - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

06. Gesuchsteller:	Musikgesellschaft Herzogenbuchsee
	LF 12441/714255
Gegenstand:	Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Neuuniformierung des Vereins.
Gesamtkosten:	CHF 60'813.00
Anrechenbar:	CHF 60'813.00
Finanzierungsplan:	
- Eigenmittel	CHF 36'513.00
Beitrag LF:	CHF 24'300.00 (ca. 40% der anrechenbaren Kosten)
Konto:	1299-23784-206000-12
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.
Bedingungen:	- Auszahlung nach Beschlussfassung - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

07. Gesuchsteller:	Musikgesellschaft Niederscherli
	LF 12442/714256
Gegenstand:	Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Neuuniformierung des Vereins sowie an die Neuanschaffung eines Flügelhorns.
Gesamtkosten:	CHF 89'006.00
Anrechenbar:	CHF 89'006.00
Finanzierungsplan:	
- Eigenmittel	CHF 53'406.00
Beitrag LF:	CHF 35'600.00 (ca. 40% der anrechenbaren Kosten)
Konto:	1299-23784-206000-12
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.
Bedingungen:	- Auszahlung nach Beschlussfassung - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

08. Gesuchsteller:	Musikgesellschaft Riggisberg
	LF 12443/714257
Gegenstand:	Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Neuuniformierung des Vereins. Reservestoffe sind nicht anrechenbar.
Gesamtkosten:	CHF 92'876.00
Anrechenbar:	CHF 79'981.00
Finanzierungsplan:	
- Eigenmittel	CHF 60'976.00
Beitrag LF:	CHF 31'900.00 (ca. 40% der anrechenbaren Kosten)
Konto:	1299-23784-206000-12
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.
Bedingungen:	- Auszahlung nach Beschlussfassung - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

09. Gesuchsteller:	Feldmusik Strättligen
	LF 9476/714258
Gegenstand:	Beitrag aus dem Lotteriefonds an die Neuuniformierung des Vereins.
Gesamtkosten:	CHF 110'809.00
Anrechenbar:	CHF 110'809.00
Finanzierungsplan:	
- Eigenmittel	CHF 66'509.00
Beitrag LF:	CHF 44'300.00 (ca. 40% der anrechenbaren Kosten)
Konto:	1299-23784-206000-12
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.
Bedingungen:	- Auszahlung nach Beschlussfassung - Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos
Ergebnis:	Das Gesuch wird gutgeheissen
Kostenregelung:	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

B) Denkmalpflege

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 48 Absätze 1 und 3 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 31 Absatz 2 und Artikel 34 bis 37 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004
- Gesetz vom 8. Sept. 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41)
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411)

10. Gesuchsteller / Vorhaben: Stiftung Burgruine Grünenberg, Melchnau

Gegenstand:	LF 12337/713899 Die Burgruine Grünenberg gehört zu den herausragenden Wehranlagen des ausgehenden hohen und beginnenden späten Mittelalters im Kanton Bern und steht unter nationalem Schutz. Die reiche und im Vergleich zu anderen Anlagen in der Region aussergewöhnliche Bauausstattung mit Buckelquadermauerwerk, ornamentierten Bodenfliesen und Backsteinen zeigt die herausgehobene Stellung der Anlage im Burgenbau der 12. bis 14. Jahrhunderts. In den Jahren 1992 bis 1998 wurde der Baubestand der Burg unter Förderung von Lotteriefonds und Bund in zwei Etappen aufwändig konserviert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Stiftung Burgruine Grünenberg kümmert sich um den Unterhalt und die dauerhafte Pflege des Bestands. Für grössere Reparaturmassnahmen, die bei dem Ruinenbestand unabwendbar sind, fehlen der Stiftung die Mittel für eine alleinige Finanzierung. Im Ringmauerabschnitt auf der Ostseite mit dem Hauptzugang zur Burg besteht dringender Handlungsbedarf, um der weit fortgeschrittenen Verwitterung von tragendem Sandsteinfels und darauf aufgesetzter Ringmauer Einhalt zu gebieten. Beitrag nach Art. 31 Abs. 2 DPV aus dem Lotteriefonds an die Konservierungs- und Sanierungsarbeiten, sowie an die Bauführungs- und Baudokumentationskosten.
Gesamtkosten:	CHF 58'000.00
Anrechenbar:	CHF 49'000.00
Finanzierungsplan:	
- Eigenmittel	CHF 4'400.00
- Pro Patria	CHF 8'000.00
- Archäologischer Dienst	CHF 5'000.00
- Bundesamt für Kultur	CHF 11'600.00
Beitrag LF:	CHF 29'000.00 (Antrag AD / ca. 59% der anrechenbaren Kosten)
Konto:	1299-23784-206000-02
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 5 Jahre ab Beschlussdatum befristet.
Bedingungen:	<ul style="list-style-type: none"> _ Auszahlung nach Vorlage der Schlussabrechnung _ Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden _ Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem KVA _ Teilzahlungen auf Gesuch hin möglich _ Auf die Unterstützung aus dem Lotteriefonds ist in geeigneter Form hinzuweisen: www.pom.be.ch → Lotteriefonds → Logos
Antrag:	- ERZ / AD

Übersicht finanzielle Situation Lotteriefonds per 28.04.2014

Nettobestand Lotteriefonds	CHF	20'341'693.00
neue Verpflichtungen durch vorliegenden Beschluss	CHF	399'545.00

Sportfonds

A) Bau und Unterhalt von Sportanlagen

Rechtsgrundlagen:

- Artikel 46a Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 48 Absatz 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 4 Absatz 2, Artikel 7 und 8, Artikel 17 Absatz 1 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010
- Wegleitung zur Sportfondsverordnung vom 1. Januar 2013
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011
- Bedingungen und Auflagen des AUE (Förderprogramm 2013)

1. **Gesuchsteller / Vorhaben: Kunsteisbahn Genossenschaft Kandersteg: Sanierung Hallendach der Kunsteisbahn Kandersteg**

Gegenstand:	SF 9661 / 712678 Die Kunsteisbahn in Kandersteg wurde 1969 erstellt und 1993 überdacht. Die Kunsteisbahn hat für die Gemeinde, den Tourismus und den Sport in der Region eine hohe Bedeutung. Sie ermöglicht vielen Eishockeymannschaften Trainings- und Matchmöglichkeiten und der Bevölkerung freies Eislaufen. Abklärungen haben gezeigt, dass die Holz-Tragkonstruktion aufgrund der im Winter zu hohen Luftfeuchtigkeit eine reduzierte statische Tragfähigkeit aufweist. Hallendach und Tragkonstruktion müssen aus Sicherheitsgründen dringend saniert werden. Die Gemeinde Kandersteg hat anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013 einem Kredit von 1.72 Millionen zugestimmt. Die Genossenschaft Kunsteisbahn Kandersteg erwartet vom Sportfonds einen Betrag von 370'000 Franken. Der Sportfonds unterstützt mit seinem Beitrag die sportbezogenen Teile der Sanierung des Hallendaches. Ausgenommen von den beitragsberechtigten Anlageteilen sind Vorbereitungs- und Umgebungsarbeiten, Baunebenkosten, sowie Gerüste und Abbrucharbeiten. Die Honorarkosten wurden entsprechend den beitragsberechtigten Baukosten proportional angerechnet.
Gesamtkosten:	CHF 2'015'300.00
Anrechenbar:	CHF 1'603'250.00
Beitrag SF:	CHF 257'000.00
Konto:	1299-23785-206000-11
Beitragsverfall:	Die Beitragszusicherung ist auf 2 Jahre ab Beschlussdatum befristet.
Bedingungen Sportfonds:	<ul style="list-style-type: none">- Auszahlung nach Vorlage der definitiven Schlussabrechnung- Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden- Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem KVA- Teilzahlungen auf Gesuch hin möglich- Während 15 Jahren nach Einreichung der Schlussabrechnung können keine Gesuche um weitere Beiträge an Investitionen oder Instandsetzungen der unterstützten Sportbaute oder Sportanlage eingereicht werden.
Ergebnis:	Das Gesuch wird teilweise gutgeheissen
Kostenregelung	Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

**2. Gesuchsteller / Vorhaben: Gemeindeverband Oberstufenzentrum Unterlangenegg:
Neubau einer Mehrzweckhalle und einem Rasenspielfeld**

Gegenstand: SF 10189 / 711303
Das Bauvorhaben des Gemeindeverbandes umfasst fünf Teilobjekte:
a) Sanierung des bestehenden Sekundarschulhauses,
b) Erweiterung Sekundarschule / Mehrzweckanlage,
c) Umbau Primarschulhaus,
d) verschiedene Umgebungsarbeiten sowie
e) Neubau eines Rasenspielfeldes.

Die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden (Unterlangenegg, Oberlangenegg, Fahrni, Wachseidorn, Buchholterberg und Eriz) haben am 19. Oktober 2012 einem Baukredit von 9.21 Millionen zugestimmt. Das Amt für Umweltkoordination und Energie hat am 20. Juni 2013 einen Förderbeitrag von 10'800 Franken, das Gebäudeprogramm des Bundes sicherte am 11. Februar 2013 einen Beitrag von 30'430 Franken zu.

Der Sportfonds unterstützt mit seinem Beitrag die sportbezogenen Teilobjekte „Neubau Rasenspielfeld“ und Teile der Erweiterung Sekundarschule / Mehrzweckhalle, insbesondere die Sporthalle mit Geräteraum und Garderoben und anteilmässig die HLK-Anlage. Von den beitragsberechtigten Kosten ausgenommen sind die Mediathek, der Hort mit Küche, der Singaal und die Bühne. Im Weiteren nicht beitragsberechtigt sind Vorbereitungs- und Umgebungsarbeiten, Baustelleneinrichtung, Baumeisteraushub, Baureinigung, Betriebseinrichtungen, Baunebenkosten, Reserven sowie Teile der Ausstattung. Die Honorarkosten wurden entsprechend den beitragsberechtigten Baukosten proportional angerechnet.

Gesamtkosten:	CHF	3'479'900.00
Anrechenbar:	CHF	2'547'960.00
Minergie Subvention	CHF	10'800.00
Beitrag SF	CHF	194'000.00
Total durch RR zu genehmigender Beitrag	CHF	204'800.00

Konto: 1299-23785-206000-11

Beitragsverfall: Die Beitragszusicherung ist auf 2 Jahre ab Beschlussdatum befristet.

- Bedingungen Sportfonds:
- Auszahlung nach Vorlage der definitiven Schlussabrechnung
 - Spätere Kostenüberschreitungen können nicht berücksichtigt werden
 - Anteilmässige Kürzung bei Minderkosten gegenüber dem KVA
 - Teilzahlungen auf Gesuch hin möglich
 - Während 15 Jahren nach Einreichung der Schlussabrechnung können keine Gesuche um weitere Beiträge an Investitionen oder Instandsetzungen der unterstützten Sportbaute oder Sportanlage eingereicht werden.

Ergebnis: Das Gesuch wird gutgeheissen

Kostenregelung: Es werden keine Verfahrenskosten erhoben

Finanzielle Situation Sportfonds per 28.04.2014

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 wird die Summe der jährlichen Beiträge für den Bau und die Instandsetzung von Sportanlagen begrenzt. Per 28.04.2014 ist das festgelegte Kontingent nicht ausgeschöpft.

Nettobestand Sportfonds	CHF	20'685'956
neue Verpflichtungen durch vorliegenden Beschluss	CHF	451'000

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Polizei- und Militärdirektion